

Begründung zur Änderung des VwAufsG

I. Regelungsbedürfnis:

Anlass des Änderungsgesetzes ist die Notwendigkeit der Novellierung des Kirchengesetzes über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Genehmigungsgesetz – ArbGenG) vom 22. März 1997. Aufgrund jahrelang gesammelter Erfahrungen und gelebter Praxis bezüglich der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen von Arbeits- und Änderungsverträgen ist eine Anpassung der Gesetzeslage zur Rechtsvereinheitlichung unabdingbar. Bislang galt für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Arbeitsverträgen neben dem vorbenannten Thüringer Kirchengesetz für den Bereich der ehemaligen EKKPS §1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004. Beide Vorschriften unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass aufgrund der Stellung der Kreiskirchenämter im Bereich der ELKTh eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt erst ab der Entgeltgruppe 12 erteilt werden musste. Für den Bereich der EKKPS war diese Genehmigung bereits ab der Entgeltgruppe 9 vorgesehen. Im Hinblick auf die Rechtsvereinheitlichung wird das ArbGenG künftig in das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG) implementiert und die Verordnung der EKKPS im Bezug auf die Genehmigung von Arbeitsverträgen aufgehoben, um zugleich Synergieeffekte zu nutzen und der Gesetzesfülle entgegen zu wirken.

Bei der Integration des Gesetzes wurde entsprechend die Gliederung erneuert sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Begründung

Es wird nur auf die inhaltlichen Änderungen eingegangen, redaktionelle Änderungen bleiben weitgehend außer Betracht.

Zum Gesetzesnamen

Kürzung erfolgt aufgrund der inhaltlichen Erweiterung des Kirchengesetzes, welches sich künftig nicht auf die Vermögensverwaltung beschränkt.

Zu § 1

Absatz 1 wurde redaktionell lediglich angepasst, da dieses Kirchengesetz nicht ausschließlich mehr die Vermögensverwaltung regelt.

Zu „Dritter Teil: Verwaltung“

Die redaktionelle Änderung ist notwendig, um künftig neben der reinen Vermögensverwaltung auch die überarbeiteten Paragraphen zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von arbeitsrechtlichen Maßnahmen mittels eines eigenen Abschnitts in den „Dritten Teil“ einzugliedern, welcher sonst vom Wortlaut zu eingeschränkt ist.

Zu „Erster Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen“ und Löschung des bisherigen „Zweiten Abschnitts“

Während der bisherige Gesetzesaufbau in dem Ersten Abschnitt nur allgemeine Bestimmungen erfasst und die speziellen Regelungen einem Zweiten Abschnitt vorbehält, sieht die neue Konzeption eine Zusammenlegung beider bisherigen Abschnitte vor, die sich nur mit der Vermögensverwaltung befassen. Hintergrund ist die Eingliederung der überarbeiteten Paragraphen zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von arbeitsrechtlichen Maßnahmen in einem weiteren Abschnitt. Hiernach sind ein umfassender Abschnitt zur Vermögensverwaltung und anschließend ein Abschnitt zu den Arbeitsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen, an deren jeweiligen Anfang sich weiterhin die Zuständigkeitsregelungen befinden.

Alternativ käme es zu einer unübersichtlichen Gesetzesstruktur, wonach zwei Abschnitte zur Vermögensverwaltung neben einem dritten oder eventuell noch vierten Abschnitt zu den Arbeitsrechtlichen Maßnahmen bestanden hätten, jeweils untergliedert in einen allgemeinen und speziellen Abschnitt.

Die gewählte Konzeption ermöglicht die Implementierung bei Aufrechterhaltung einer verständlichen Gesetzesstruktur, ohne maßgebliche inhaltliche Veränderung der bisherigen Regelungen zur Vermögensverwaltung.

Die bisherige Zwischenüberschrift „Zweite Abschnitt: [...]“ nach § 11 entfällt hierdurch.

Zu „Zweiter Abschnitt: Arbeitsrechtliche Maßnahmen“

Aufgrund bereits dargestellten Gesetzesaufbaus folgt der „Zweite Abschnitt“ nunmehr erst nach § 23. Unter „Arbeitsrechtliche Maßnahmen“ im Sinne dieses Gesetzes sind aus praktischen Gründen nur Arbeits- und Änderungsverträge zu verstehen.

Zu § 24

Absatz 1

Der Paragraph regelt den Grundsatz der vorherigen Anzeige- oder Genehmigungspflicht bei Abschluss von Arbeits- und Änderungsverträgen. Die Anzeigepflicht ist subsidiär und besteht nur, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil mit der Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Genehmigung die Behörde bereits Kenntnis vom Arbeits- oder Änderungsvertrag erlangt. Die Anzeigepflicht richtet sich vor allem an Kirchengemeinden, die das jeweils zuständige Kreiskirchenamt über die in eigener Verantwortung geschlossenen Verträge zumindest informieren sollen.

Absatz 2 statuiert eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht. Die Nummern 1 – 3 entsprechen inhaltlich dem § 2 Buchstabe b) – d) des bisherigen ArbGenG. Auch dies dient der Entlastung der zuständigen Behörden.

Absatz 3 normiert eine Ausnahme von der Anzeigepflicht, da eine Anzeige immer dann entbehrlich ist, wenn die Genehmigungsbehörde die Vertragswerke selbst gefertigt hat und daher bereits Kenntnis über alle maßgeblichen Umstände vorliegt.

Zu § 25

Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen das Landeskirchenamt für die Genehmigung zuständig ist. Dies sind alle Verträge über der Entgeltgruppe 8.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Arbeits- und Änderungsverträgen in allen übrigen Fällen unterhalb der Entgeltgruppe 9a.